

FEUER - Wohnraumhygiene - Fe5002.22

1. Kosten für Schädlingsbekämpfung

Versichert gelten Kosten der Schädlingsbekämpfung bis EUR 3.500,- auf erstes Risiko.

Der Selbstbehalt beträgt in jedem Schadensfall EUR 150,- .

1.1. Schädlingsbefall

Von einem Schädlingsbefall wird ausgegangen, wenn die Schädlinge im oder am versicherten Gebäude oder den mitversicherten Gebäuden Nester gebaut haben. Als Schädlinge bezeichnet werden nur die angeführten Tierarten:

- Ratten und Mäuse
- Schaben, Pharaoameisen
- Hornissen und Wespen
- Tauben und Möwen

1.2. Versicherungsbeginn

Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf einer Frist von 60 Tagen nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn ("Wartefrist"). Ist das Gebäude nach Ablauf der Wartefrist zur Gänze durchgehend länger als 60 Tage unbewohnt, ruht der Versicherungsschutz ab dem 1. Tag seit das Gebäude unbewohnt war.

Der Versicherungsschutz lebt an dem Tag auf, an dem das Gebäude wieder bewohnt ist.

Unabhängig vom restlichen Bestand des Vertrages kann diese Vereinbarung von beiden Vertragspartnern jährlich zur Hauptfälligkeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

1.3. Versichert gelten bei einem unvorhersehbaren Befall der versicherten Gebäude ausschließlich folgende Kosten, sofern diese tatsächlich angefallen sind:

- die Kosten von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen einer beauftragten Fachfirma;
- die Kosten von Desinfektionsmaßnahmen und Reinigungskosten einer beauftragten Fachfirma nach erfolgreicher Bekämpfung des Schädlings;
- die Kosten von notwendigen, einmaligen Vorsorgemaßnahmen gegen einen Wiederbefall des erfolgreich bekämpften und getilgten Schädlings.

Nicht versichert sind:

- Eigenleistungen und daraus entstehende Kosten der Nutzer oder des Eigentümers;
- Kosten, wenn die Schädlinge ausschließlich Freiflächen befallen haben;
- Kosten, wenn nach erfolgreicher Bekämpfung eines Schädlings keine, von einer Fachfirma empfohlenen, Vorsorgemaßnahmen gegen Wiederbefall des selben Schädlings getroffen werden;
- Kosten für Schädlingsbekämpfung, wenn der Befall vor Beginn des Vertrages und vor Ablauf der Wartefrist eingetreten ist;
- Sach-, Personen- und Vermögensschäden.

1.4. Obliegenheiten

- Der Schädlingsbefall ist unverzüglich der Hausverwaltung und/oder dem Eigentümer zu melden.
- Hausverwaltung oder Eigentümer müssen bei Befall von meldepflichtigen Schädlingen unverzüglich die entsprechenden Behörden informieren.

1.5. Begriffsbestimmungen

Die folgenden Begriffe sind Bestandteil dieser Bestimmung und werden (unabhängig von ihrer fachspezifischen oder biologischen Definition) ausschließlich wie folgt ausgelegt:

- Entrümpelung ist der Abtransport und die ordnungsgemäße Entsorgung von, durch den Mieter aufgegebenen Wohnungsinhalt im Auftrag der Hausverwaltung;
- Baubestandteile und Gebäudezubehör entsprechen Punkt 1 dieser Kundenvereinbarung;
- Einrichtungsgegenstände sind die im Mietvertrag angeführte Möbelausstattung inkl. Einbaumöbel und Einbauküchen;
- Die Begriffe "Instandhaltungsarbeiten", "gewöhnliche Abnutzung" und "bestimmungsgemäßer Gebrauch" sind gemäß dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) in der jeweils gültigen Fassung auszulegen.

2. Außergewöhnliche Abnutzung des Mietgegenstandes

Versichert gelten Kosten bei außergewöhnlicher Abnutzung des Mietgegenstandes bis EUR 3.500,- auf erstes Risiko. Der Selbstbehalt beträgt in jedem Schadensfall EUR 500,- .

Unabhängig vom restlichen Bestand des Vertrages kann diese Vereinbarung von beiden Vertragspartnern jährlich zur Hauptfälligkeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

2.1. Sofern der Mieter verstorben oder nicht auffindbar ist und Maßnahmen aufgrund außergewöhnlicher Abnutzung des Mietgegenstandes notwendig und Kosten tatsächlich angefallen sind, gelten nach Übergabe des Mietgegenstandes durch den Mieter bzw. Übernahme des Mietgegenstandes durch den Eigentümer folgende Kosten versichert:

- Wohnungsöffnungen und Tausch des Schlosses durch eine Fachfirma,
- die Entrümpelung der Wohnung,
- die Beseitigung von Schäden am Gebäude und an Baubestandteilen (ausgenommen Bohrlöcher in Fliesen),
- Rückbauten der vom Mieter errichteten Um- und Einbauten (ausgenommen Fliesen und ähnliche, fix mit dem Gebäude verbundenen Wand- und Bodenbeläge), die ohne Zustimmung des Vermieters errichtet wurden und für die kein Aufwändersatz gemäß Mietrechtsgesetz (MRG) § 10 besteht,
- die Beseitigung von Schäden an Einrichtungsgegenständen

- Desinfektionsmaßnahmen nach dem Tod des Mieters in der Wohnung
- Tatortreinigung

Nicht ersetzt werden Schäden:

- durch gewöhnliche Abnutzung und bestimmungsgemäßen Gebrauch der Wohnung;
- an Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen, Wand- und Bodenbelägen, sowie sonstigem Wohnungsinhalt, wenn diese Sachen nicht im Mietvertrag angeführt waren;
- durch Altersverfärbungen von Wand- und Bodenbelägen sowie sonstigen Heimtextilien;
- durch Einwirkung von Rauch an der Außenseite des Gebäudes, sowie Kosten für nicht im

Mietvertrag als Wohnnutzfläche oder Ersatzraum (z.B.: Kellerabteil) angeführte Räume

Nicht versichert sind:

- Kosten für Schönheitsreparaturen und Instandhaltungsarbeiten;
- Personen- und Vermögensschäden

Die Begriffe „Instandhaltungsarbeiten“, „gewöhnliche Abnutzung“ und „bestimmungsgemäßer Gebrauch“ sind gemäß dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) in der jeweils gültigen Fassung auszulegen.

2.2. Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als eine Schadenersatzforderung gegen den Schädiger erfolglos blieb und keine Aussicht auf Erfolg in naher Zukunft zu erwarten ist. Eine gerichtliche Durchsetzung ist nicht zwingend Voraussetzung. Ein möglicher Regressanspruch des Versicherers bleibt davon unberührt.